
Material Compliance Richtlinie

Version 1.0 24. Januar 2024

Autor

Oliver Jost

Adressaten

Lieferanten der Bucher Automation AG

Lieferanten der Bucher Automation Tettngang GmbH

(nachfolgend «Bucher Automation»)

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	3
2	Geltungsbereich	3
3	Definitionen	3
4	Stoffregulierungen und -Verbote	6
4.1	REACH Annex XIV – Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe.....	6
4.2	REACH Annex XVII – Verzeichnis der beschränkten Stoffe.....	6
4.3	Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (POP).....	6
4.4	Richtlinie 2011/65/EG (RoHS).....	6
4.5	Toxic Substance Control Act (TSCA) Section 6(h).....	6
5	Deklarationspflichtige Stoffe	7
5.1	Stoffe der SVHC-Kandidatenliste.....	7
5.2	Per- und Polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS).....	7
5.3	California Proposition 65 – Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act 1986.....	7
5.4	Konfliktminerale (Conflict Minerals) – Dodd -Frank Act.....	8
6	Produktspezifische Gesetze	8
6.1	Richtlinie 2006/66/EG – Batterierichtlinie und Verordnung (EU) 2023/1542 - Batterieverordnung.....	8
6.2	Richtlinie 94/62/EG – Verpackungsrichtlinie.....	8
7	Hilf- und Betriebsstoffe – Gefahrstoffe	9
7.1	Sicherheitsdatenblatt.....	9
8	Zusammenfassung der gesetzlichen Anforderungen dieser Richtlinie	10
9	Änderungshistorie	10
10	Tabellenverzeichnis	10

1 Vorwort

Die vorliegende Richtlinie fasst alle gültigen stoff- und materialbezogenen Anforderungen zusammen und soll Bucher Automation und seine Lieferanten dabei unterstützen gesetzliche Vorgaben einzuhalten, um ein rechtskonformes Inverkehrbringen von Produkten zu gewährleisten.

Material Compliance umfasst materialspezifische Anforderungen sowie Bereiche des Umweltschutzes und Produktnachhaltigkeit. Sie fordert eine nachhaltige Produktentwicklung ein und soll durch den Ersatz von besorgniserregenden Stoffen durch weniger schädliche Stoffe ein hohes Schutzniveau für Mensch und Umwelt sicherstellen.

2 Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie regelt verbotene und deklarationspflichtige Stoffe und damit einhergehende Informationspflichten unserer Lieferanten gegenüber Bucher Automation. Bucher Automation fordert, dass alle gelieferten Produkte inklusive Verpackungen den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen und Informationspflichten eingehalten werden.

Diese Richtlinie ist Bestandteil des Vertragsverhältnisses von Bucher Automation mit seinen Lieferanten. Sie gilt durch den Eingang einer Geschäftsbeziehung mit Bucher Automation als angenommen.

Die Notwendigkeit zur Beschaffung der aktuell gültigen Richtlinien, Gesetze und Normen obliegt dem Lieferanten. Etwaige gesetzliche Änderungen oder anzuwendende Gesetze, die in dieser Richtlinie nicht genannt sind, entbinden den Lieferanten nicht von der Pflicht, diese einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, den Einkauf über Produktänderungen und deren Konsequenzen rechtzeitig zu informieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese aufgrund von gesetzlichen Vorschriften erfolgt sind oder Fristen von in Anspruch genommenen gesetzlichen Ausnahmeregelungen abgelaufen sind.

Bucher Automation stellt die aktuell gültige Fassung dieser Richtlinie im Internet unter https://www.jetter.de/fileadmin/benutzerdaten/jetter-de/download/09_einkauf/ba_mc_richtlinie_de.pdf zur Verfügung. Der Lieferant verpflichtet sich alle 6 Monate zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung dieser Richtlinie vorliegt.

3 Definitionen

Produkt

Produkt ist alles, was an Bucher Automation geliefert wird und in einem (komplexen) Produkt verbleibt, welches von Bucher Automation in Verkehr gebracht wird. Dies schließt auch Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Verpackungen zur Weitergabe an externe Kunden mit ein.

Beispiele für Produkte sind:

- Komplette Produkte und Handelsware
- Baugruppen
- Bauteile
- Rohmaterialien
- Gemische
- Halbzeuge
- Werkstoffe
- Erzeugnisse

- Verpackungen und Transportmaterialien

Stoff

Chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können (REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art. 3 Abs. 1).

Gemisch

Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen (REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art. 3 Abs. 2).

Erzeugnis

Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt (REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art. 3 Abs. 3).

Homogener Werkstoff

Ein Werkstoff von durchgehend gleichförmiger Zusammensetzung oder einen aus verschiedenen Werkstoffen bestehenden Werkstoff, der nicht durch mechanische Vorgänge wie Abschrauben, Schneiden, Zerkleinern, Mahlen und Schleifen in einzelne Werkstoffe zerlegt oder getrennt werden kann (RoHS-Richtlinie 2011/65/EU, Art. 3 Abs. 20).

Inverkehrbringen

Entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte oder Bereitstellung für Dritte. Die Einfuhr gilt als Inverkehrbringen bestehen (vgl. REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art. 3 Abs. 12).

Deklarationspflichtige Stoffe

Stoffe, für die laut geltenden gesetzlichen Regelwerken oder interner Vorgaben oberhalb eines Grenzwertes eine Deklarationspflicht ausgesprochen wurde.

SVHC (Substances of Very High Concern)

Besonders besorgniserregend sind Stoffe, die die Kriterien nach REACH Art. 57 erfüllen und in die Kandidatenliste der für eine Zulassung in Frage kommenden Stoffe der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) aufgenommen worden sind. Die Liste wird zweimal jährlich aktualisiert und kann unter <http://echa.europa.eu/de/candidate-list-table> abgerufen werden.

Beschränkungen

Beschränkungen können erlassen werden, wenn die Herstellung oder Verwendung von Stoffen ein unannehmbares Risiko für Mensch oder Umwelt darstellt. Beschränkte Stoffe dürfen in Erzeugnissen und Gemischen nur unter den in der Beschränkung angegebenen Bedingungen in Verkehr gebracht werden.

Per- und Polyfluorierte Alkylverbindungen - PFAS

Organische Verbindungen, die mindestens ein vollständig fluoriertes aliphatisches Kohlenstoffatom enthalten: F₃C- oder -CF₂- (Methyl oder Methylengruppe ohne H/Cl/Br/I-Atome). Definition nach OECD (2021).

Konfliktmineralien - Conflict Minerals

Als Konfliktmineralien gelten die Metalle Zinn, Tantal, Wolfram und Gold sowie Erze, aus denen sie gewonnen werden. Sie werden als Konfliktmineralien bezeichnet, da durch den Abbau und Handel der Minerale in den Konfliktregionen (Demokratische Republik Kongo und Nachbarländer) bewaffnete Gruppen finanziert und Menschenrechtsverletzungen in Kauf genommen werden. Sowohl die EU als auch USA haben Regulierungen erlassen, in denen Importeure und Verwender von Conflict Minerals Sorgfaltspflichten zu erfüllen haben. Während die EU nur Importeure oberhalb einer bestimmten Mengenschwelle in die Pflicht nimmt, müssen in den USA börsennotierte Unternehmen, die Produkte mit den genannten Metallen vermarkten, jährlich einen Bericht über deren Herkunft veröffentlichen.

Batterie / Akkumulator

„Batterie“ oder „Akkumulator“: eine aus einer oder mehreren (nicht wiederaufladbaren) Primärzellen oder aus einer oder mehreren (wiederaufladbaren) Sekundärzellen bestehende Quelle elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird (Batterie-Richtlinie 2006/66/EG, Art. 3 Abs. 1).

Verpackungen

„Verpackungen“: aus beliebigen Stoffen hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung und zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Benutzer oder Verbraucher weitergegeben werden. Auch alle zum selben Zweck verwendeten „Einwegartikel“ sind als Verpackungen zu betrachten.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, gelten als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind. Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als Verpackungen, es sei denn, sie sind integraler Teil des Produkts und alle Komponenten sind für den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt (Verpackungs-Richtlinie 94/62/EG, Art. 3 Abs. 1).

4 Stoffregulierungen und -Verbote

Dieses Kapitel listet gesetzliche Regelwerke zu Stoffregulierungen auf, welche von allen Lieferanten verpflichtend einzuhalten sind. Der Lieferant erklärt sich bereit, den aktuellen Stand gesetzlicher Stoffverbote zu kennen und sich selbständig über gesetzliche Entwicklungen zu informieren.

4.1 REACH Annex XIV – Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Das Verzeichnis listet Stoffe auf, deren Verwendung ohne vorherige Zulassung verboten ist. Aufgenommen werden Stoffe, welche vorher als besonders besorgniserregend identifiziert worden sind (SVHC). Nach einer Übergangsfrist dürfen Stoffe nach dem Ablaufdatum nur noch mit einer Zulassung verwendet werden. Der Lieferant teilt Bucher Automation unverzüglich mit, wenn ein zulassungspflichtiger Stoff in gelieferten Produkten enthalten ist.

Das aktuelle Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH Annex XIV) kann unter dem Link <https://echa.europa.eu/de/authorisation-list> abgerufen werden.

4.2 REACH Annex XVII – Verzeichnis der beschränkten Stoffe

REACH Annex XVII regelt Anwendungen und definiert Grenzwerte für gefährliche Stoffe. Alle an Bucher Automation gelieferten Produkte müssen die Vorschriften aus dem REACH Annex XVII einhalten. Das aktuelle Verzeichnis der beschränkten Stoffe können Sie unter dem Link <https://echa.europa.eu/de/substances-restricted-under-reach> abrufen.

4.3 Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (POP)

Mit dieser Verordnung wird das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe in europäisches Recht überführt. Der Lieferant verpflichtet sich, dass alle an Bucher Automation gelieferten Produkte die Stoffverbote dieser Verordnung einhalten.

4.4 Richtlinie 2011/65/EG (RoHS)

Diese Richtlinie beschränkt die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Sie trat 2013 in Kraft und wurde 2015 durch die Aufnahme von vier Stoffen erweitert. Die Stoffbeschränkungen der RoHS-Richtlinie beziehen sich auf die Maximalkonzentrationen im homogenen Werkstoff eines Erzeugnisses. In Anhang III der RoHS-Richtlinie sind zeitlich befristete Ausnahmen für bestimmte Verwendungen geregelt. Wird eine Ausnahme in Anspruch genommen, muss dies Bucher Automation unter Angabe der Nummer bekannt gegeben werden.

4.5 Toxic Substance Control Act (TSCA) Section 6(h)

Am 06.01.2021 hat die US-Umweltbehörde EPA ihre finalen Regeln zur Regulierung von fünf PBT-Stoffen veröffentlicht. Das Verbot betrifft

- Phenol, isopropylated phosphate (3:1) (PIP (3:1)), CAS 68937-41-7
- Decabromdiphenylether (DecaBDE), CAS 1163-19-5
- Hexachlorobutadien (HCBd), CAS 87-68-3
- Pentachlorothiophenol (PCTP), CAS 133-49-3
- 2,4,6-Tris(tert-butyl)phenol (2,4,6-TTBP), CAS 732-26-3

Bucher Automation möchte seine Produkte auch in den USA rechtskonform vermarkten können. Sollten die an Bucher Automation gelieferten Produkte einen der genannten Stoffe enthalten, so hat der Lieferant dies Bucher Automation unverzüglich mitzuteilen.

<https://www.epa.gov/assessing-and-managing-chemicals-under-tsca/persistent-bioaccumulative-and-toxic-pbt-chemicals>.

5 Deklarationspflichtige Stoffe

5.1 Stoffe der SVHC-Kandidatenliste

Artikel 33 der REACH-Verordnung verpflichtet den Lieferanten eines Erzeugnisses, das einen Stoff der Kandidatenliste (SVHC) in einer Konzentration von mehr als 0,1% (w/w) enthält, dem Abnehmer des Erzeugnisses ausreichende Informationen über die sichere Verwendung zur Verfügung zu stellen, gibt dem Abnehmer aber mindestens den Namen des Stoffes an.

Alle Lieferanten von Bucher Automation verpflichten sich dieser Informationspflicht nachzukommen und Bucher Automation unverzüglich über SVHC-Stoffe in gelieferten Erzeugnissen zu informieren. Die SVHC-Liste wird in der Regel zweimal jährlich durch die Aufnahme neuer Stoffe aktualisiert.

Die aktuelle SVHC-Liste kann unter dem Link <http://echa.europa.eu/de/candidate-list-table> abgerufen werden. Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes gilt der Grundsatz „Einmal ein Erzeugnis, immer ein Erzeugnis“. Somit ist bei komplexen Erzeugnissen Bucher Automation auch das betroffene „Einzelerzeugnis“ zu nennen.

5.2 Per- und Polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS)

PFAS besitzen einzigartige technologische Eigenschaften und werden deshalb weit verbreitet eingesetzt. Sie stehen jedoch wegen ihrer Persistenz und gesundheitsschädlichen Eigenschaften zunehmend im Fokus internationaler Regulierungsbehörden. Die Lieferanten der Bucher Automation verpflichten sich ihnen vorliegende Informationen über das Vorhandensein von PFAS in den gelieferten Produkten der Bucher Automation unaufgefordert mitzuteilen. Die Lieferanten geben dabei den betroffenen Artikel und Verwendungszweck an (z.B. Dichtungsring oder Beschichtung von Bauteil ...). Die Lieferanten erklären sich bereit, auf Nachfrage von Bucher Automation diese Informationen auch bei ihren Lieferanten anzufragen.

5.3 California Proposition 65 – Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act 1986

Dieses 1986 in Kraft getretene Gesetz soll die Verunreinigungen des Trinkwassers mit giftigen Stoffen verhindern und die Bevölkerung vor einer ungewollten Exposition gegenüber krebserregenden und erbgutschädigenden Substanzen zu schützen.

Produkte, die einen krebserregenden oder fortpflanzungsgefährdenden Stoff enthalten, müssen mit einer entsprechenden Warnung gekennzeichnet werden. Bislang wurden über 900 Stoffe identifiziert, vor denen

gewarnt werden muss. Die aktuelle Stoffliste kann unter dem Link <https://oehha.ca.gov/proposition-65/proposition-65-list> abgerufen werden.

Der Lieferant verpflichtet sich Bucher Automation umgehend zu informieren, wenn in einem gelieferten Produkt ein gelisteter Stoff enthalten ist.

5.4 Konfliktminerale (Conflict Minerals) – Dodd -Frank Act

Der Dodd-Frank Act ist eine im Juli 2010 unterzeichnete US-Verordnung, die an der US-Börse gelistete Unternehmen verpflichtet, auf Rohstoffe aus Konfliktregionen zu verzichten. Unternehmen, die ein Konfliktmineral verwenden, müssen seitdem einen Bericht über dessen Herkunft abliefern. Als Konfliktmineral gelten Zinnstein, Coltan, Wolframit und Gold aus denen die Metalle Zinn, Tantal, Wolfram und Gold hergestellt werden. Sie werden auch als „3TG“ bezeichnet.

Sollte Bucher Automation Anfragen von seinen Kunden bezüglich der Herkunft von Konfliktmineralien erhalten, leitet Bucher Automation diese Anfrage an seine Lieferanten weiter. Die Lieferanten von Bucher Automation erklären sich bereit, die Herkunft der 3TG-Metalle zu ermitteln und Bucher Automation das Ergebnis mitzuteilen.

6 Produktspezifische Gesetze

6.1 Richtlinie 2006/66/EG – Batterierichtlinie und Verordnung (EU) 2023/1542 - Batterieverordnung

Die Batterierichtlinie regelt das Inverkehrbringen von Batterien und Akkumulatoren und die Entsorgung von Altbatterien und Altkumulatoren. Sie beschränkt weiterhin den Gehalt von Schwermetallen Quecksilber und Cadmium. Batterie und Akkumulatoren, die die Grenzwerte von 0,0005% (w/w) für Quecksilber und 0,002% (w/w) für Cadmium überschreiten, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. Die am 17.08.2023 in Kraft getretene Batterieverordnung führt Zug um Zug zur Aufhebung der Batterierichtlinie, welche am 18.08.2025 endgültig außer Kraft tritt.

Alle an Bucher Automation gelieferten Batterien müssen den Vorschriften von Richtlinie und Verordnung entsprechen. Dazu gehören insbesondere die Vorgaben zu Stoffbeschränkungen und Kennzeichnung. Lieferanten, welche Elektronik oder Elektrogeräte mit eingebauten Batterien / Akkumulatoren an Bucher Automation liefern, teilen Bucher Automation den Batterietyp mit und geben Auskunft darüber, ob die gelieferten Batterien / Akkumulatoren im Batterieregister der Stiftung EAR registriert worden sind.

6.2 Richtlinie 94/62/EG – Verpackungsrichtlinie

Die Richtlinie über Verpackungen beschränkt die Konzentration der Schwermetalle Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom-VI. Die Konzentration dieser Schwermetalle in Summe darf maximal 0,01% (w/w) betragen. Alle an Bucher Automation gelieferten Verpackungen und Verpackungsmaterialien müssen die Vorschriften dieser Richtlinie einhalten.

7 Hilf- und Betriebsstoffe – Gefahrstoffe

Der Umgang mit Hilf- und Betriebsstoffen erfordert eine vorherige Bewertung der damit verbundenen Risiken zur Festlegung von Arbeitsschutzmaßnahmen. Zentrales Element der Gefahrenkommunikation ist das Sicherheitsdatenblatt.

7.1 Sicherheitsdatenblatt

Lieferanten von Stoffen und Gemischen stellen Bucher Automation unaufgefordert ein Sicherheitsdatenblatt nach Artikel 31 der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 zur Verfügung. Das Sicherheitsdatenblatt ist spätestens mit der ersten Lieferung in Papierform oder elektronisch auszuhändigen. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass das Sicherheitsdatenblatt fachlich richtig und vollständig erstellt wurde. Der Lieferant aktualisiert unverzüglich das Sicherheitsdatenblatt nach REACH Artikel 31, (9), wenn

- neue Informationen verfügbar sind, die Auswirkungen auf Risikomanagementmaßnahmen haben können
- eine Zulassung erteilt oder versagt wurde
- eine Beschränkung erlassen wurde.

Die korrigierte Fassung muss Bucher Automation umgehend zur Verfügung gestellt werden, wenn das Produkt innerhalb den letzten 12 Monaten bezogen worden ist.

8 Zusammenfassung der gesetzlichen Anforderungen dieser Richtlinie

Bezeichnung	Kurztitel	Titel
California Proposition 65	Cal. Prop. 65	Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act of 1986
Dodd-Frank Act Sect. 1502	Conflict Minerals	Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (Section 1502)
Richtlinie 2006/66/EG	Batterierichtlinie	Richtlinie über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren
Verordnung (EU) 2023/1542	Batterieverordnung	Verordnung über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG
Verordnung (EU) 2019/1021	POP-Verordnung	Verordnung über persistente organische Schadstoffe
Verordnung (EG) 1907/2006	REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
Richtlinie 2011/65/EG	RoHS	Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten
Richtlinie 94/62/EG	Verpackungsrichtlinie	Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle
Toxic Substance Control Act	TSCA	Toxic Substance Control Act – Section 6 (h) PBT-Stoffe

Tabelle 1: Geltende Regelwerke dieser Richtlinie

9 Änderungshistorie

Version	Datum	Änderung
1.0	24.01.2024	Erstfassung

Tabelle 2: Änderungshistorie

10 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Geltende Regelwerke dieser Richtlinie.....	10
Tabelle 2: Änderungshistorie.....	10